

A bis Z Hinweise zum Umweltschadensgesetz

A

Antrag

Einen Antrag auf Tätigwerden der Behörde kann ein [Betroffener](#) oder ein [Umweltverband](#) stellen.

Ein formloser Antrag reicht. Er ist an die Behörde zu richten und muss enthalten:

- Absender,
- Bezeichnung des Umweltschadens: Was ist passiert, wo und wie ist es passiert, wer ist (wahrscheinlich) dafür verantwortlich?,
- Antrag auf Durchführung von Sanierungsmaßnahmen (wenn bereits saniert wurde, aber nicht ausreichend, darlegen, warum!),
- und eine Begründung.

Die Angaben müssen nicht voll bewiesen werden. Es reicht, den Eintritt des Umweltschadens „glaubhaft“ erscheinen zu lassen. Also: Detailliert nachprüfbare Tatsachen schildern, Fotos beilegen usw.

Mit dem Antrag beginnt ein [Verwaltungsverfahren](#), das mit [Kosten](#) verbunden sein kann

Ausnahmen

Es gibt [Ausnahmen, die die Anwendung des Umweltschadensgesetzes ausschließen](#) und [Ausnahmen, die die Kostentragung durch den Verantwortlichen reduzieren](#). Bitte prüfen Sie vor einem Antrag, ob eine der folgenden Ausnahmen vorliegt

Ausnahmen, die die Anwendung des Umweltschadensgesetzes ausschließen

Das [Umweltschadensgesetz](#) ist nicht anwendbar bei Umweltschäden, wenn sie durch einen dort in § 3 Abs. 3 genannten Faktor verursacht werden. Dies betrifft eine Reihe von eher selten eintretenden Vorfällen wie z.B. bewaffnete Konflikte, außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse, verschiedene Formen von Ölverschmutzungen (etwa auf See und in militärischen Zusammenhängen) und Atomunfälle. Hierfür gelten dann andere, in den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes genannte Übereinkünfte und Regelungen.

In Fällen, in denen der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde, findet das Umweltschadensgesetz nur Anwendung, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher festgestellt werden kann. Bei Schäden aus diffusen Quellen, zum Beispiel bei einem Grundwasserschaden aus einer kleinflächig parzellierten Landwirtschaft, muss sich ein Ursachenzusammenhang zu einzelnen Verantwortlichen und nicht nur zur Gesamtgruppe belegen lassen.

Dieses Gesetz gilt außerdem nach § 3 Abs. 5 weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Verteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist – ist also etwa beim Bau von Hochwasserdämmen nicht anwendbar.

Ausnahmen, die die Kostentragung durch den Verantwortlichen reduzieren

Diese Ausnahmen lassen die inhaltlichen Pflichten der Verantwortlichen bestehen, aber der Verantwortliche muss nicht die Kosten tragen. Der Verantwortliche ist also zum Beispiel nicht aus der Pflicht, Informationen zu liefern und er kann in der Öffentlichkeit bewusst und berechtigt als Schadensverantwortlicher genannt.

Die [EG-Umwelthaftungsrichtlinie](#) erlaubt in Art. 8 Abs. 4, dass Verantwortliche nicht für die Kosten aufkommen müssen, wenn die Verursachung durch eine genehmigte berufliche Tätigkeit im Sinne des [Anhangs 1 des Umweltschadensgesetzes](#) verursacht wurde (Genehmigung) oder durch eine Tätigkeit, bei der der Verantwortliche nachweist, dass er die Schadensverursachung nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nicht voraussehen konnte (Entwicklungsrisiko) und wenn sie nachweisen, dass

sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Beide Ausnahmen hat das Umweltschadensgesetz nicht geregelt. Sie können aber von den Ländern eingeführt oder im Rahmen des bestehenden Kostenrechts angewendet werden.

B

Betroffener

Betroffener im Sinne der §§8 Abs. 4 und 10 [USchadG](#) ist jeder der durch den Schaden in seinen Rechten betroffen ist, insbesondere in seinem Eigentum oder seiner Gesundheit. Betroffenheit in ideellen Aspekten, z.B. die schöne Ansicht eines Lebensraums, reicht nicht aus.

Beteiligung

Wird die Behörde nach einem Umweltschaden von sich aus tätig, so ermittelt sie den Verantwortlichen und den weiteren Sachverhalt. Mit dem Verantwortlichen wird die Art der Sanierung besprochen. In diesem Stadium unterrichtet die Behörde die Betroffenen und Umweltverbände über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern; die Unterrichtung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen muss die Behörde bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigen. Berücksichtigen heißt nicht, dass die Behörde den Stellungnahmen folgen muss. Es heißt lediglich, dass sie die Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen muss, davon abweichen kann und in der Begründung der Entscheidung ausführen muss, warum sie der Stellungnahme nicht gefolgt ist.

Die Beteiligung ist sehr wichtig für eine spätere [Klage](#): Ohne Stellungnahme keine Klage! Was nicht in der Stellungnahme erwähnt wurde, kann in der Klage nicht vorgebracht werden! Die gesetzliche Beteiligung erfolgt relativ spät, nämlich wenn bereits Sanierungsmaßnahmen ausgewählt sind. Wollen Sie frühzeitiger effektiv Einfluss nehmen, so melden Sie sich bei der Behörde. Die Behörde kann Sie in das Verfahren einbinden, muss es aber nicht. Je deutlicher Sie Rechtsverletzungen oder eventuelle spätere Klageabsichten anmelden, desto mehr wird die Behörde bereit sein, Sie frühzeitig einzubinden.

Biodiversitätsschaden (Schaden an Arten und Lebensräumen)

Das Umweltschadensgesetz erfasst nicht jeden Schaden an und jeden Eingriff in Natur und Landschaft. Es muss ein qualifizierter („[erheblicher](#)“) Schaden von europarechtlich geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen vorliegen. Fehlt der Bezug zu diesen europäischen „FFH- oder Vogelschutz“-Arten oder Lebensräumen, bleibt es beim Schutz und der Sanierung nach dem Naturschutzrecht.

Konkret betrifft dies folgende Arten und Lebensräume:

- Vogelarten des [Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie](#) (79/409/ EWG)
- Zugvogelarten gemäß [Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie](#)
- Tier- und Pflanzenarten der [Anhänge II](#) und [IV](#) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Lebensräume der genannten Arten (bei Anhang IV auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschränkt)
- [Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie](#)

Die Schäden betreffen – und das ist bemerkenswert – nicht nur Schädigungen dieser Arten und Lebensräume in ausgewiesenen und faktischen Schutzgebieten, sondern auch außerhalb.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des in [Art. 1 e und i der FFH-RL](#) definierten günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Es ist keine Schädigung nach dem Umweltschadensgesetz, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor extra genehmigt sind. Dafür reicht nicht jede Genehmigung, zum Beispiel nicht jede Baugenehmigung, sondern genau dieser Schaden muss zugelassen worden sein in bestimmten europarechtlich vorgegebenen Verfahren oder Prüfungen des

Naturschutz- oder Baurechts, nämlich in einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung** nach [§§34, 34a](#), und [35 BNatschG](#), in einer **artenschutzrechtlichen Prüfung** nach [§ 43 Abs. 8](#) und [§ 62](#) oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, in einer Genehmigung nach **Eingriffsregelung** gemäß [§ 19 BNatSchG](#) oder entsprechendem Landesrecht oder auf Grund der Aufstellung eines **Bebauungsplans** nach den [§§ 30](#) und [33](#) des Baugesetzbuchs nach (s. [§ 21 a Abs. 1 des nun geänderten BNatSchG](#)):

Bodenschaden

Das [Bundes-Bodenschutzgesetz](#) verlangt, dass schädliche Bodenveränderungen vom Verantwortlichen zu sanieren sind. Schädliche Bodenveränderungen sind weit gefasste Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die Bodenschäden des Umweltschadensgesetzes erfassen nur einen Teil der schädlichen Bodenveränderungen des Bodenschutzrechts, nämlich wenn Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht werden. Bei Gefahren für die menschliche Gesundheit ist das Umweltschadensgesetz anzuwenden, fehlen Gefahren für die menschliche Gesundheit ist das Bundes-Bodenschutzgesetz anzuwenden. Die Unterscheidung ist wichtig für das anzuwendende [Verwaltungsverfahren](#) und die [Sanierungsmaßnahmen](#).

Eine wichtige Abgrenzung zu Gewässerschäden: Der Begriff Boden erfasst nicht das Grundwasser und Gewässerbetten. Schäden an diesen Umweltbestandteilen sind daher als Gewässerschäden zu behandeln.

E

Erheblichkeit

Für die Erheblichkeit der Auswirkungen sind mit Bezug auf den Ausgangszustand die Kriterien des Anhangs I der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG heranzuziehen. Dazu übernimmt [§ 21a Abs. 5 BNatSchG](#) bestimmte Aspekte, in denen keine Erheblichkeit vorliegt, nämlich dann, wenn es die Schädigung den Rahmen der natürlichen Fluktuation nicht übersteigt, wenn die Schädigung aufgrund der althergebrachten Bewirtschaftungsweisen kurzfristig eintritt, oder wenn die natürliche Dynamik so schnell ist, dass sich der ursprüngliche Zustand kurzfristig von selbst wieder einstellt. Dagegen muss nach geltender Rechtslage jede Beeinträchtigung, die zu einer noch so geringen, aber dauerhaften Populationsverringerung oder Arealverkleinerung von FFH-Schutzgütern führt, als erheblich gelten. Dies betrifft auch die charakteristischen Arten, die die Lebensräume des [Anhangs I FFH-Richtlinie](#) kennzeichnen.

G

Gewässerschaden



Vorsichtshinweis:

Die neuen Regelungen zur Schadenshaftung sind grundsätzlich auch für den Gewässerschutz ermutigend. Gleichwohl gibt es zu beachten, dass ihre derzeitige Anwendung quasi wirkungslos ist, sofern nicht grundlegende Vorgaben des Gewässerschutzes – insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinie – fristgerecht, hinreichend bzw. zufrieden stellend in den Bundesländern umgesetzt werden. So sind die kleinsten Untersuchungseinheiten für den Gewässerschutz (Wasserkörper) noch viel zu groß abgesteckt, der Ist- und Zielzustand von Gewässern nicht vollständig geklärt, ebenso wenig der Begriff „Verschlechterung“ oder die Ausnahmen zu den Gewässerschutzzielen. Viele Bundesländer sehen aber jetzt schon vor, Ausnahmeregelungen zur Regel werden zu lassen und verzögern erforderliche Arbeiten. Essentiell ist es daher, bei der gerade laufenden Umsetzung der WRRL engagiert dabei zu sein.

Gewässerexpertinnen und Gewässerexperten in den BUND-Arbeitskreisen Wasser können weitere Informationen geben, ebenso das BUND-WRRL-Forum. Auskunft auch über: Referat für Naturschutz und Gewässerschutz: der BUND-Bundesgeschäftsstelle: wrrlforum@bund.net

Gewässer sind stehende oder in Betten fließende Oberflächengewässer - d.h. Flüsse, Seen und Übergangsgewässer (Ästuare), Küstengewässer, sowie das Grundwasser, nicht jedoch Rohre, Kanalisationen oder Becken ohne Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserhaushalt.

Eine Schädigung der Gewässer im Sinn des Umweltschadensgesetzes ist gemäß [§ 22a Abs. 1 WHG](#) jeder Schaden, der:

- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den [ökologischen bzw. chemischen Zustand](#) eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers hat, oder
- in den Ausnahmefällen, wo das Oberflächengewässer als künstlich oder erheblich verändert eingestuft wurde, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das [ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand](#) hat, oder
- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den [chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers](#) hat.

Davon sind einige nachteilige Auswirkungen ausgenommen, für die [§ 25d Abs. 3 \(Ausnahmen für Oberflächengewässer\)](#), § 32c in Verbindung mit [§ 25d Abs. 3 \(Ausnahmen für Küstengewässer\)](#) und [§ 33a Abs. 4 Satz 2 \(Ausnahmen für Grundwasser\)](#) des Wasserhaushaltsgesetzes gelten.

Gemeint ist unter anderem:

Das Nicht-Erreichen der Gewässerschutz-Ziele einschließlich einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustandes ist möglich, wenn der Nutzen des Eingriffes für die nachhaltige Entwicklung größer ist und es keine günstigeren und verträglicheren Alternativen gibt.

Wenn das Umweltschadensgesetz auf einen Schaden an einem Gewässer nicht anzuwenden ist, bleiben die sonstigen Sanierungsvorschriften des Wasserrechts anwendbar.

K

Klage

Das Umweltschadensgesetz ermöglicht im Gegensatz zum sonstigen Recht, dass bei Umweltschäden säumige Behörden verklagt werden können, wenn sie nicht oder zu spät für die Sanierung der entsprechenden Umweltschäden sorgen. Hier haben es Betroffenen und Umweltverbände in der Hand, selbst für die Sanierung und die Anwendung des Umweltrechts zu sorgen.

Die Klagen sind bei den Verwaltungsgerichten einzureichen. Es kommen eine Reihe von Klagearten in Betracht. Es bestehen Fristen zur Klageeinreichung, oft nur 4 Wochen. Es besteht vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang. Wegen der komplizierten Rechtslage und der Klagekosten sollten Sie aber unbedingt prüfen, ob Sie einen spezialisierten Rechtsanwalt hinzuziehen.

Kosten

Für das mit dem Antrag begonnene Verfahren kann die Behörde Kosten erheben. Die Höhe der Kosten und ihre Berechnung sind je nach Verwaltungsträger unterschiedlich. Die Länder und der Bund haben die zulässigen Kosten in ihren jeweiligen Verwaltungskostengesetzen festgelegt. Bei Gemeinden sind die Kosten in einer Kostensatzung festgelegt. Kosten sind unterteilt in Auslagen und Gebühren. Auslagen sind die Kosten, die der Behörde für z.B. Porto oder Kopien entstanden sind. Gebühren sind Kosten für den Verwaltungsaufwand. Manchmal sind Pauschalsätze fällig, oft wird nach Arbeitsaufwand abgerechnet. Kosten können also in erheblicher Höhe anfallen! Für eine Kostenbegrenzung auf akzeptable Höhe können zwei Grundlagen benutzt werden:

Zum einen dürfen Gebühren nicht so hoch festgesetzt werden, dass die EG-Richtlinie ihre volle Wirksamkeit entsprechend ihrer Zielsetzung nicht entfalten kann. Dies wurde bei Gebühren von 20 bis 45 Euro für Beteiligungen in Umweltverträglichkeitsprüfungen noch als eingehalten angesehen (EuGH, C-216/05, NVwZ 2007, 321). Bei wesentlich höheren Gebühren stellt sich aber diese europarechtliche Grenze. Zum zweiten können Gebühren aus Billigkeit oder im öffentlichen Interesse ermäßigt oder erlassen werden. Manchmal sind Anträge von Umweltverbänden ermäßigt. Daher sollten im Antrag auf jeden Fall die anfallenden Kosten und die Kostengrundlage des Verwaltungsträgers erfragt werden und im Hinblick auf diese Ermäßigungsgrundlagen argumentiert werden. Für Klagen sind die Kosten wenig vorhersagbar. Umweltverbände sollten aber mit mindestens 4000,- Euro für die erste Instanz rechnen, bei Betroffenen kann es günstiger sein.

S

Sanierung, Sanierungsmaßnahmen

Das Umweltschadensgesetz schreibt vor, dass zu sanieren ist. Dabei sind für **Biodiversitäts- und Gewässerschäden** die Sanierungshinweise im Anhang II der [Umwelthaftungsrichtlinie](#) zu beachten. Ähnlich wie bei der Eingriffsregelung hat eine Wiederherstellung des vorigen Zustands („primäre Sanierung“) Vorrang vor einer möglichst ortsnahen Kompensation („ergänzende Sanierung“). Gegenüber den Maßnahmen bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Rahmen einer „Ausgleichssanierung“ weitergehend auch die „zwischenzeitlichen Verluste“ zu ersetzen, die entstehen, solange die eigentlichen Sanierungsmaßnahmen noch nicht die beeinträchtigten natürlichen Funktionen wieder ausfüllen können, zum Beispiel bei Anpflanzung von Jungbäumen für geschädigte Altbäume.

Für weitergehende Details wird je nach Art des Umweltschadens, auf die Vorschriften des Naturschutzrechts oder Wasserrechts verwiesen.

Für **Bodenschäden** sind die Sanierungsvorschriften des [Bundes-Bodenschutzgesetzes](#) anzuwenden.

U

Umweltschaden

Nach seinem § 2 Abs. 1 ist das Umweltschadensgesetz nur anwendbar für drei Schadensarten:

- a) eine Schädigung von **Arten und natürlichen Lebensräumen** nach Maßgabe des [§ 21a des Bundesnaturschutzgesetzes](#), ([Biodiversitätsschaden](#))
- b) eine Schädigung der **Gewässer** nach Maßgabe des § 22a des Wasserhaushaltsgesetzes, ([Gewässerschaden](#))
- c) eine Schädigung des **Bodens** durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des [§ 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes](#), die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter dem Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht ([Bodenschaden](#)).

Außerdem enthält das Gesetz weitere [Ausnahmen](#). Wenn das Umweltschadensgesetz nicht gilt, können jedoch andere Gesetze eingreifen, die die Sanierung des Schadens regeln. In diesem Fall greifen jedoch nicht die Beteiligungs-, Antrags- und Klagerechte des Umweltschadensgesetzes.

Umweltverband

Nicht jede Umweltorganisation hat die Rechte, Anträge zu stellen oder zu klagen. Dafür muss der Umweltverband anerkannt sein. Die Voraussetzungen stehen im [§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz](#). Die Anerkennung wird vom Umweltbundesamt ausgesprochen.

Ein nach dem Naturschutzrecht anerkannter Naturschutzverband gilt als anerkannt nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Nach dem Naturschutzrecht sind in Bund und Ländern gut 200 Verbände anerkannt.

V

Verantwortlicher, Verursacher

Nicht jede Verursachung eines Umweltschadens führt zur Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Umweltschadensgesetz. Dorthin führen zwei Wege:

Entweder der Schaden resultiert aus einer beruflichen Tätigkeit, die in [Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes](#) aufgeführt ist. Dort sind europarechtlich geregelte Tätigkeiten genannt, die meist mit großen Auswirkungen auf die Umwelt verbinden sein können. Die Verantwortlichkeit entsteht verschuldensunabhängig, allein aufgrund der Ausübung der erwähnten Tätigkeit. Es muss also kein Vorsatz, nicht einmal Fahrlässigkeit vorliegen. Dies ist vergleichbar mit der Haftung, wenn beim Autofahren ein Schaden entsteht.

Oder es reicht jegliche berufliche Tätigkeit aus, wenn Arten und natürlichen Lebensräumen vorsätzlich oder fahrlässig geschädigt werden. Hier muss dem Verantwortlichen ein schuldhaftes Handeln nachgewiesen werden.

Es reicht, wenn der Verursacher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ.

Beispiele:

- Ein Landwirt beachtet das Umbruchverbot für Flachland-Mähwiesen nicht, wobei der entsprechende Lebensraumtyp zerstört wird,
- Er beachtet die Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel nicht, wodurch geschützte Arten erheblich geschädigt werden.

Es gelten nur die eben angeführten beruflichen Tätigkeiten als Verantwortlichkeit. Die weiterreichenden Heranziehungen von Verantwortlichen insbesondere nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (hiernach sind auch Eigentümer, Mieter, und Pächter haftbar) gelten im Umweltschadensrecht nicht.

Bei einer Mehrzahl von Verantwortlichen ist bislang egal, ob sie jeweils für den Gesamtschaden verantwortlich sind oder nach Verursachungsanteil. Dem bisherigen Ordnungsrecht entspricht, den einzelnen Verantwortlichen in jedem Fall für den Gesamtschaden verantwortlich zu machen, wenn sich sein Verursachungsanteil gegenüber dem Anteil anderer Verursacher nicht abgrenzen lässt. Der gesamtsanierende Verantwortliche kann sich dann die Kosten für die nicht von ihm verursachten Anteile in einer zivilrechtlichen Klage von den anderen Verantwortlichen holen.

Verwaltungsverfahren

Sie erhalten von der Behörde eine Eingangsbestätigung, dass ein Verfahren eingeleitet wird. Die Behörde wird danach ermitteln und zum Beispiel den Verursacher befragen, Proben untersuchen oder Stellungnahmen von Fachbehörden anfordern. Am Ende ergeht ein Bescheid, dass der Sanierungsantrag abgelehnt wird oder dass eine Sanierungsanordnung ergehen wird. Wenn ihrem Antrag nicht entsprochen wurde, ist eine [Klage](#) möglich.